

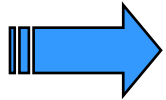


Neuerungen und Grundzüge des Pflanzenschutzmittelrechtes

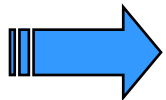
Anita Olson



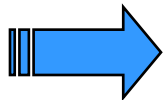
Das neue “Pflanzenschutz-Paket”



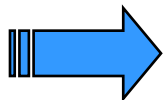
Verordnung Nr. **1107/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das **Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln** und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates



Richtlinie **2009/128/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die **nachhaltige Verwendung von Pestiziden**



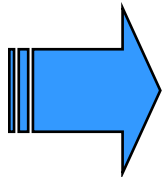
Verordnung Nr. **1185/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über **Statistiken zu Pestiziden**



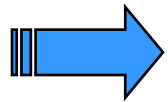
Richtlinie **2009/127/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur **Ausbringung von Pestiziden**



Revision der **Richtlinie 91/414/EEC**

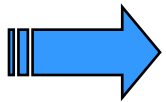


Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das **Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln** und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG



Anwendungsbereich

- ❖ Bestimmungen über **Zulassungen** von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie über ihr **Inverkehrbringen**, ihre **Verwendung** und ihre **Kontrolle** in der Gemeinschaft
- ❖ Genehmigung von **Wirkstoffen**, **Safenern** und **Synergisten**
- ❖ Bestimmungen über die in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen **Zusatzstoffe** und **Beistoffe**



Ziel

- ❖ Gewährleistung eines **hohen Schutzniveaus** für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere **Funktionieren des Binnenmarkts** durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion
- ❖ Die Bestimmungen beruhen auf dem **Vorsorgeprinzip**, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen.



Grundsätzliches Prinzip (wie 91/414/EWG):

1. Stufe:

Wirkstoff-Zulassung auf EU-Ebene

2. Stufe:



NEU!!!

Zulassung der Pflanzenschutzmittel
auf MS-Ebene bzw.

Zonenzulassung mit gegenseitiger
Anerkennung!



Wirkstoff-Genehmigungen: „cut-off“ Kriterien


Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er auf Grundlage der überprüften Auswertung, nicht wie folgt einzustufen ist:

C-1A, C-1B, M-1A, M-1B, R-1A	Keine Genehmigung (es sei denn die Exposition von Menschen gegenüber den Stoff ist vernachlässigbar)
R-1B	Keine Genehmigung (es sei denn die Exposition von Menschen gegenüber den Stoff ist vernachlässigbar) - Ausnahmen sind möglich
Endocrine disruption	Keine Genehmigung (es sei denn die Exposition von Menschen gegenüber den Stoff ist vernachlässigbar) - Ausnahmen sind möglich
POPs	Keine Genehmigung - sofern alle POP-Kriterien zutreffen
PBT, vPvB	Keine Genehmigung - sofern alle Kriterien zutreffen



“Cut-off” Kriterien – Endokrinschädliche Eigenschaften

Derzeit stehen **keine konkreten wissenschaftlichen Kriterien** zur Bestimmung der endokrinschädlichen Eigenschaften zur Verfügung!

 Bis zum **14. Dezember 2013** legt die Kommission dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf der Maßnahmen in Bezug auf konkrete wissenschaftliche Kriterien vor!

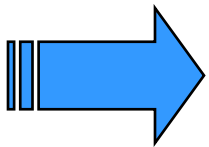
Bis zur Annahme dieser Kriterien gelten Stoffe, die

- ❖ als karzinogen (Kategorie 2) und reproduktionstoxisch (Kategorie 2) eingestuft oder einzustufen sind, als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- ❖ Zudem können Stoffe, die als reproduktionstoxisch (Kategorie 2) eingestuft oder einzustufen sind und toxische Wirkung auf endokrine Organe aufweisen, als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften betrachtet werden.



“Cut-off” Kriterien – **Ausnahmegenehmigungen**

Abweichend von den “Cut-off”-Bestimmungen kann ein Wirkstoff für den Fall, dass er aufgrund von im Antrag enthaltenen dokumentierten Nachweisen zur **Bekämpfung einer ernstesten, nicht durch andere verfügbare Mittel** einschließlich nichtchemischer Methoden **abzuwehrenden Gefahr** für die Pflanzengesundheit notwendig ist, genehmigt werden!



- ❖ Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, und
- ❖ C-1B (mit Schwellenwert) & R-1B Substanzen
- ❖ Genehmigungen sind für höchstens 5 Jahre möglich
- ❖ Nur möglich, wenn die Verwendung Risikominimierungsmaßnahmen unterliegt



Vergleichende Bewertung und Substitution

Substitutionskandidaten

- ❖ Ein Wirkstoff, gilt als Substitutionskandidat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - ❖ ADI, ARfD or AOEL Werte liegen signifikant niedriger als die Mehrheit der zugelassenen Wirkstoffe innerhalb der Stoffgruppen/Verwendungsbereiche
 - ❖ Der Wirkstoff erfüllt 2 PBT Kriterien
 - ❖ Entwicklungsneurotoxizität und -immuntoxizität, Risiko für das Grundwasser
 - ❖ Signifikante Anteile nicht-aktiver Isomere
 - ❖ C 1A, C 1B, R1A, R1B, ED falls der betreffende Stoff nicht aufgrund der „cut-off“-Kriterien ausgeschlossen wurde



- ❖ Wirkstoff wird für höchstens 7 Jahre als Substitutionskandidat genehmigt, Genehmigung kann allerdings erneuert werden.



- ❖ Substitutionskandidaten werden in der Liste der genehmigten Wirkstoffe gesondert gelistet.
 - ❖ Die Kommission erstellt bis zum **14. Dezember 2013** diese Liste (article 80.7)



Vergleichende Bewertung

- ❖ Eine vergleichende Bewertung wird von MS bei Zulassungsanträgen von PSM durchgeführt, die einen Substitutionskandidaten enthalten. **Keine Zulassung wird erteilt**, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens ergibt,
 - ❖ dass entsprechende und sicherere Alternativen bestehen (einschließlich nicht chemischer Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen).
 - ❖ Beschließt ein MS eine Genehmigung aufzuheben oder zu ändern, so wird diese Aufhebung nach 3 Jahren oder am Ende des Genehmigungszeitraumes des Substitutionskandidaten wirksam.

- ❖ Ausnahmen:
 - ❖ MS können in Ausnahmefällen auch eine vergleichende Bewertung für PSM durchführen, die keine Substitutionskandidaten enthalten, wenn für den Verwendungszweck eine nichtchemische Maßnahme existiert.
 - ❖ PSM mit einem Substitutionskandidaten können auch ohne vergleichende Bewertung **einmalig** für **maximal 5 Jahre** zugelassen werden, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrung zu sammeln.





Bedingungen für die vergleichende Bewertung

Pflanzenschutzmittel, die einen Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten, können substituiert werden, wenn:



- ❖ Eine verfügbare Alternative für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt wesentlich sicherer ist



- ❖ Die Alternative keine wesentlichen wirtschaftlichen oder praktischen Nachteile aufweist



- ❖ Die chemische Vielfalt der Wirkstoffe oder die Methoden und Verfahren der Kulturführung ausreichend sind, um das Entstehen einer Resistenz beim Zielorganismus zu minimieren

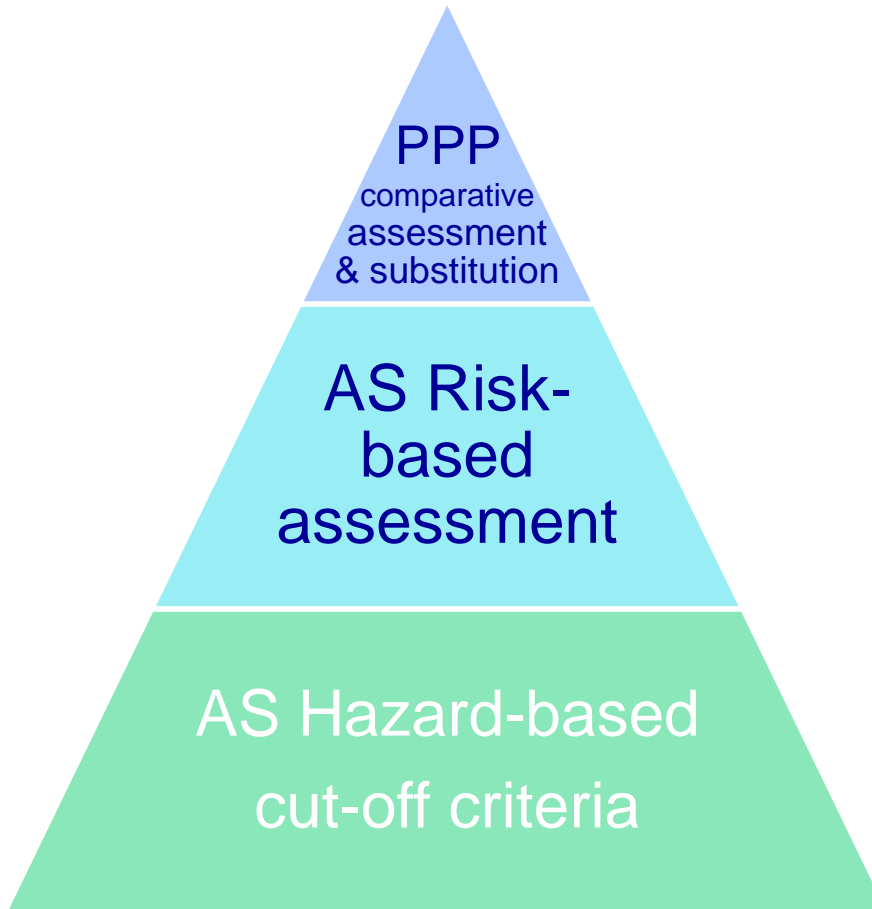


- ❖ Die Auswirkungen auf die Zulassungen für geringfügige Verwendungen berücksichtigt werden



- ❖ nachdem gegebenenfalls die Möglichkeit eingeräumt wurde, Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des Stoffs zu sammeln.

3-Layer process to PPP authorisation



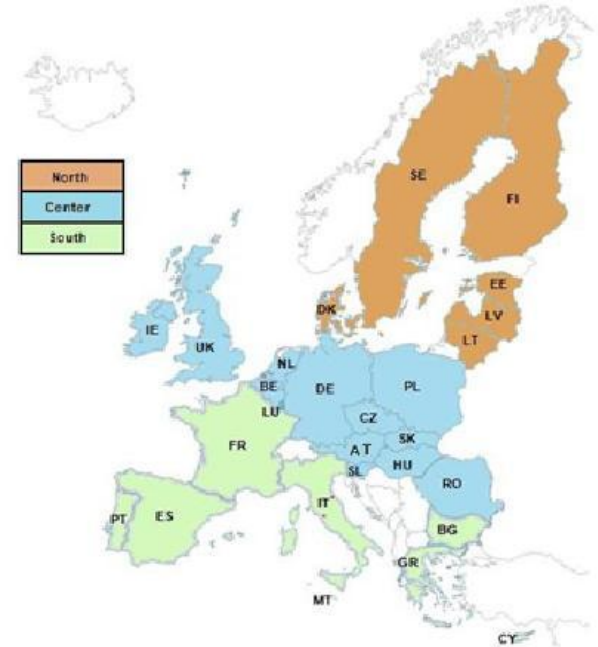
3. Products containing 'candidate for substitution' active substances will be subject to comparative assessment and their uses may be subject to substitution

2. Active substances passing the cut-off criteria will be evaluated against risk criteria

1. Active substances will first be evaluated against hazard cut-off criteria



Zonenzulassung



- ❖ 3 Zonen (Nord – Zentral – Süden)
- ❖ Antrag auf Zulassung ist in jedem MS , in welchen das PSM zugelassen werden soll.
- ❖ Der MS (zRMS), der den Antrag prüft, nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung vor. Er gibt allen MS in der gleichen Zone die Gelegenheit zur Stellungnahme, die in der Bewertung berücksichtigt wird.
- ❖ Der zRMS entscheidet innerhalb von **12 Monaten**, ob die Anforderung für eine Zulassung erfüllt sind. (Aussetzen bzw. Verlängerung bei Nachforderungen an den Antragsteller möglich – einmalig für maximal 6 Monate!)
- ❖ Die betreffenden MS gewähren oder verweigern innerhalb von **120 Tagen** die Zulassung auf Grundlage der Schlussfolgerungen aus der Bewertung des zRMS.



Gegenseitige Anerkennung

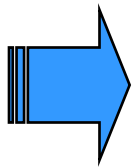
- ❖ Zulassungsinhaber können einen Antrag auf Zulassung für **dasselbe PSM**, für **dieselben Verwendungen** und unter **vergleichbaren landwirtschaftlichen Bedingungen** in einem anderem MS nach dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung stellen, wenn:
 - ❖ Die Zulassung besteht in einem **MS der selben Zone**
 - ❖ Die Zulassung besteht in einem **MS einer anderen Zone**, sofern die Zulassung , für die der Antrag gestellt wurde, nicht zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung in anderem MS der gleichen Zone verwendet wird.
 - ❖ Die Zulassung von einem MS für die Verwendung in **Gewächshäusern** oder für die **Nacherntebehandlung** oder die **Behandlung leerer Lagerräume** oder Behälter, die zur Aufbewahrung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen dienen, oder für die **Behandlung von Saatgut** gewährt, unabhängig davon zu welcher Zone der Referenz-MS gehört.
 - ❖ Landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen können mit Zustimmung des Zulassungsinhabers einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung stellen, sofern die Verwendung des entsprechenden PSM von allgemeinem Interesse des MS ist.
 - ❖ Sofern der Zulassungsinhaber die Zustimmung verweigert, kann die Behörde den Antrag aus Gründen des öffentlichen Interesses trotzdem annehmen.
 - ❖ Zulassungen können auch für PSM erteilt werden, die einen Substitutionskandidaten oder enthalten oder gemäß Art.4 Abs.7 (Ausnahmegenehmigung) zugelassen wurden.
 - ❖ Zulassungen auch für PSM mit provisorischer Zulassung möglich.
- ❖ MS entscheiden innerhalb von **120 Tagen** über den Antrag.



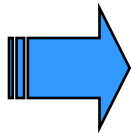
Vorläufige Zulassung

- ❖ MS können für einen Übergangszeitraum von **maximal 3 Jahren** PSM mit einem noch **nicht genehmigten Wirkstoff** zulassen!

Voraussetzungen:



- ❖ Wirkstoffgenehmigung erfolgte nicht innerhalb von 30 Monaten (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Antrags), wobei dieser Zeitraum verlängert werden kann.
- ❖ Das Dossier für die vorgeschlagenen Verwendungszwecke annehmbar ist, und
- ❖ der MS feststellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass das PSM den Zulassungsanforderung der VO entspricht.
- ❖ MRL's werden gemäß VO 396/2005 festgelegt.



Die Regelung gilt bis **14. Juni 2016 !**

(Kann erforderlichenfalls gemäß Regelungsverfahren gemäß Art.79 (4) verlängert werden.)



Erneuerung der Zulassung


- ❖ **Einreichung:**
 - ❖ Innerhalb von 3 Monaten nach Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes, Safeners oder Synergisten.
- ❖ **Prüfung durch die MS**
 - ❖ MS prüfen alle PSM, die den betreffenden Stoff enthalten, auf Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen gemäß der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes.
 - ❖ Der zRMS innerhalb jeder Zone koordiniert diese Prüfung.
- ❖ **Entscheidung**
 - ❖ MS entscheiden spätestens **12 Monate** nach der Erneuerung der WS-Genehmigung.
 - ❖ Wird aus Gründen, die sich der Kontrolle des Antragstellers/Zulassungsinhabers entziehen, innerhalb von 12 Monaten keine Entscheidung getroffen, so verlängert der MS die Zulassung um jenen Zeitraum, die für die Entscheidung benötigt wird.



Aufhebung und Änderungen von Zulassungen

- ❖ Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann eine Zulassung geändert oder aufgehoben werden.
- ❖ Hebt ein MS eine Zulassung auf oder ändert diese, so unterrichtet der die anderen MS, die Kommission und den Zulassungsinhaber.
 - ❖ MS der gleichen Zone heben ebenfalls die Zulassung des betreffenden Produkts auf oder ändern diese entsprechend unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen und der Risikominimierungsmaßnahmen.

Aufbrauchfrist

- ❖ Hebt ein MS eine Zulassung auf, ändert sie oder verlängert sie nicht, so kann er eine Aufbrauchfrist für Entsorgung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verbrauch der bereits bestehenden Lagerbestände einräumen.
- 
- ❖ Maximal **6 Monate** für den **Verkauf** und den Vertrieb und zusätzlich
 - ❖ Höchstens **1 Jahr** für die Beseitigung, die Lagerung und den **Verbrauch** der Lagerbestände!

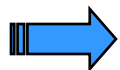


Sonderfälle



Wirkstoffe mit geringem Risiko

- ❖ Stellen nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt dar und können für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren genehmigt werden!
- ❖ Über Erneuerungsanträge von PSM die einen Wirkstoff mit geringem Risiko enthalten, ist innerhalb von 120 Tagen zu entscheiden!



Grundstoffe

- ❖ Stoffe, welche nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet wird, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht und nicht als PSM vermarktet wird.
- ❖ Grundstoffgenehmigungen werden zeitlich unbegrenzt erteilt!

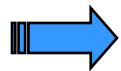


Safener und Synergisten

- ❖ Gleicher Genehmigungsprozess wie für Wirkstoffe!
- ❖ Für bereits am Markt befindliche Safener und Synergisten wird bis zum **14. Dezember 2013** eine Verordnung erlassen, mit der ein Arbeitsprogramm für die schrittweise Überprüfung der Synergisten und Safener festgelegt wird.

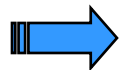


Sonderfälle



Beistoffe

- ❖ Ein Beistoff wird nicht als Bestandteil eines Pflanzenschutzmittels zugelassen, wenn festgestellt wird, dass
 - ❖ Rückstände schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder unannehbare Auswirkungen auf die Umwelt haben oder
 - ❖ seine Verwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehbare Auswirkungen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder die Umwelt hat.
- ❖ **Unzulässige Beistoffe** werden in Anhang III der Verordnung aufgenommen.

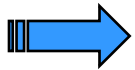


Zusatzstoffe

- ❖ Dürfen nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn diese im betreffenden MS zugelassen wurden.
- ❖ Die Durchführungsbestimmungen für die Zulassung von Zusatzstoffen, einschließlich der Datenanforderungen usw. sind noch zu erlassen. Nationale Bestimmungen können bis dahin angewendet werden.



Sonderfälle



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

- ❖ MS verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit PSM behandelt wurde, die in mindestens einem MS für die Verwendung zugelassen sind.
- ❖ Bestehen Bedenken, dass das behandelte Saatgut wahrscheinlich ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Einschränkung oder dem Verbot durch die MS einzuleiten.
- ❖ Kennzeichnungsvorschriften für Etikett und Begleitdokumente:
 - ❖ Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
 - ❖ Bezeichnung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe
 - ❖ Sicherheitshinweise
 - ❖ Die in der Zulassung für das Produkt vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominderung.



❖ PSM, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten

- ❖ Eine Zulassung wird für ein derartiges PSM nur erteilt, wenn eine schriftliche Genehmigung gemäß Richtlinie 2001/18/EG (GMO's) erteilt wurde.



Sonderfälle

- ❖ **Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügigen Verwendungen**
 - ❖ Anträge durch Zulassungsinhaber, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder berufliche Verwender möglich.

- ❖ **Notfallsituation im Pflanzenschutz**
 - ❖ Ähnlich wie bisher Zulassungen für maximal 120 Tage bei „Gefahr in Verzug“ möglich.

- ❖ **Forschung und Entwicklung**
 - ❖ MS können auf Auftrag Versuche und Experimente mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln genehmigen.
 - ❖ Dem Antrag ist ein Dossier beizufügen, das alle verfügbaren Daten zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt enthält.



Parallelhandel

- ❖ PSM gelten als „identisch“ mit dem Referenzmittel, wenn
 - ❖ sie von dem **selben Unternehmen** oder einem angeschlossenen Unternehmen oder unter Lizenz nach dem selben Verfahren hergestellt wurden;
 - ❖ sie in **Spezifikation und Gehalt an Wirkstoffen**, Safenern und Synergisten sowie in Formulierungsart **identisch** sind; und
 - ❖ sie hinsichtlich der enthaltenen Beistoffe und der Größe, des Materials oder der Form der Verpackung im Hinblick auf die potentiellen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit des Produkts in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt identisch oder gleichwertig sind.
- ❖ Ein Antrag auf Genehmigung ist zu stellen
- ❖ MS hat innerhalb von 45 Tagen über den Antrag zu entscheiden
- ❖ Fristenlauf innerhalb der involvierten MS (10 Arbeitstage) unterbricht den Fristenlauf für die Antragsgenehmigung.



Verpackung, Kennzeichnung

Verpackung

- ❖ Risiko einer Verwechslung mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln ist möglichst gering zu halten.
- ❖ PSM und Zusatzstoffe, die für Öffentlichkeit zugänglich sind und mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln verwechselt werden können, sind mit Bestandteilen zu versehen, die vom Verzehr abschrecken bzw. diesen verhindern.
- ❖ Verweis auf RL 1999/45/EG

Kennzeichnung

- ❖ Verweis auf RL 1999/45/EG
- ❖ Verweis auf 91/414/EWG – spezifische Risiko- und Sicherheitshinweise



Werbung

- ❖ Nur für zugelassene PSM darf auf geworben werden.
- ❖ Bei jeglicher Werbung ist folgender Hinweis anzuführen:
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett oder Produktinformation lesen.
- ❖ Keine irreführenden Angaben, z.B. Bezeichnungen wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“
- ❖ „als PSM mit geringem Risiko zugelassen...“ darf nur für solche PSM in der Werbung verwendet werden. Am Etikett jedenfalls **nicht** zulässig.
- ❖ MS können Werbung in bestimmten Medien einschränken oder verbieten.
- ❖ Alle verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.
- ❖ Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, z.B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.
- ❖ Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und –symbole gemäß der Kennzeichnung lenken.

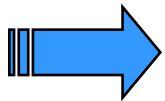


Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ❖ Inkrafttreten: 14 Dezember 2009
- ❖ In allen MS anzuwenden **ab 14. Juni 2011**
Bis zu diesem Zeitpunkt erlässt die Kommission folgende Verordnungen:
 - ❖ Liste der zum Zeitpunkt der Annahme der VO bereits genehmigten Wirkstoffe;
 - ❖ Datenanforderungen für Wirkstoffe
 - ❖ Datenanforderungen für PSM
 - ❖ Einheitliche Grundsätze für die Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln
 - ❖ Anforderungen über die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln
- ❖ **Anträge**, die bis zum **13.6.2011** eingereicht werden, werden nach dem **bisherigen Verfahren** der RL 91/414/EWG bzw. PMG 97 abgewickelt.



Nachhaltigkeits-Richtlinie



**RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
vom 21. Oktober 2009
über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für
die nachhaltige Verwendung von Pestiziden**

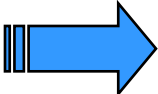


Nachhaltigkeits-Richtlinie (RL 2009/128/EG)

Geltungsbereich:

- 
- ❖ Pestizide, die **Pflanzenschutzmittel** sind!
 - ❖ In Zukunft ist vorgesehen, den Geltungsbereich auch auf **Biozid-Produkte** auszudehnen!

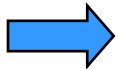
Zweck:

- 
- ❖ Die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und **Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt** sollen verringert und
 - ❖ die Anwendung des **integrierten Pflanzenschutzes** sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden sollen gefördert werden.



Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

- ❖ Fort- und Weiterbildung für **alle beruflichen Verwender** sowie **Vertreiber** und **Berater** – Bescheinigungssystem

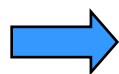


- ❖ MS führen dieses System bis **14. Dezember 2013** ein!
- ❖ Die Fort- und Weiterbildung soll gewährleisten, dass die Verwender, Vertreiber und Berater ausreichende Kenntnisse über die in Anhang I genannten Themen erwerben, wobei ihre jeweilige Rolle und Verantwortlichkeit zu berücksichtigen ist.
 - ❖ Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen.
 - ❖ Existenz und Risiken illegaler (nachgeahmter) PSM und Methoden zur Erkennung solcher Produkte.
 - ❖ Mit Pestiziden verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit diese zu identifizieren und zu beherrschen.
 - ❖ Strategien des integrierten Pflanzenschutzes, Grundsätze des ökologischen Landbaues
 - ❖ usw.....



Auflagen für den Verkauf von Pestiziden (Art.6)

- ❖ MS stellen sicher, das die **Vertreiber genügend Personal** beschäftigen, das im Besitz einer „**Bescheinigung**“ ist. Das geschulte Personal muß zum Zeitpunkt des Verkaufs verfügbar sein, um den Kunden geeignete Hinweise geben zu können.
- ❖ Sehr kleine Vertreiber können **ausgenommen** werden, sofern keine als “gefährlich” im Sinne der DPD eingestufte PSM verkauft werden!
- ❖ MS stellen sicher, dass PSM, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur Personen, die im Besitz einer Bescheinigung, verkauft werden.



Umsetzung bis **14. Dezember 2015!**



Information und Sensibilisierung (Art. 7)

- ❖ MS ergreifen Maßnahmen zur **Information der allgemeinen Öffentlichkeit und zur Förderung und Erleichterung von Informations- und Sensibilisierungsprogrammen** und der Bereitstellung von genauen und ausgewogenen Informationen über Pestizide für die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere über die Risiken und möglichen akuten und chronischen Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und Umwelt und über die Verwendung nichtchemischer Alternativen.
- ❖ MS richten Systeme zur Erfassung von Informationen über pestizidbedingte Vergiftungsfälle ein...
- ❖ Bis zum **14. Dezember 2012** erarbeitet die **Kommission** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **strategische Leitlinien zur Überwachung und Beobachtung der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, damit die Vergleichbarkeit von Informationen verbessert wird.





Anwendungsgeräte für Pestizide (Art. 8)

- ➔ – Inspektion aller beruflich eingesetzter Anwendungsgeräte für Pestizide **bis 14. Dezember 2016**. Kontrollen bis 2020 fünf Jahre, danach 3 Jahre.

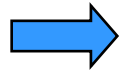
Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen (Art. 9)

- ➔ – Verbot der Anwendung mit Luftfahrzeugen. Ausnahmegenehmigungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.



Spezifische Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers (Art. 11)

Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten (Art. 12)



MS stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen zum **Schutz der aquatischen Umwelt** und der **Trinkwasserversorgung** vor den Auswirkungen von Pestiziden getroffen werden.

- ❖ Bevorzugte Verwendung von Pestiziden, die nicht gemäß Richtlinie 1999/45/EG als für die aquatische Umwelt gefährlich eingestuft sind und keine prioritären gefährlichen Stoffe gemäß Art. 16 (3) RL 2006/60/EG enthalten....
- ❖ **Minimierung der Anwendung in sensiblen Gebieten**, wie Parks, öffentliche Gärten, Sportplätze, Schulgebiete und Spielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- ❖ Schutzgebiete gemäß WRRL oder auch Natura 2000 Gebiete ...



Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von der Verpackungen und Restmengen (Art. 13)

 MS erlassen Maßnahmen betreffend:

- ❖ Lagerung, Handhabung, Verdünnen und Mischen von Pestiziden vor dem Anwenden
- ❖ Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pestiziden
- ❖ Entsorgung von nach dem Anwenden verbleibenden Tankmischungen
- ❖ Reinigung der Geräte nach dem Anwenden
- ❖ Rückgewinnung oder Entsorgung von Restmengen von Pestiziden und deren Verpackungen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle.



Integrierter Pflanzenschutz (Art. 14)

- ❖ MS treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern...
- ❖ MS schaffen die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.
- ❖ Bis zum **30. Juni 2013** erstatten die MS Bericht, ob die notwendigen Voraussetzung für die Anwendung des IP gegeben sind.
- ❖ MS beschreiben in ihren NAP's wie sie sicherstellen, dass alle beruflichen Verwender von Pestiziden die allgemeinen Grundsätze des **IP spätestens ab dem 1. Jänner 2013 anwenden**.
- ❖ MS schaffen geeignete Anreize, um die beruflichen Verwender zur freiwilligen Umsetzung der IP Leitlinien zu veranlassen.



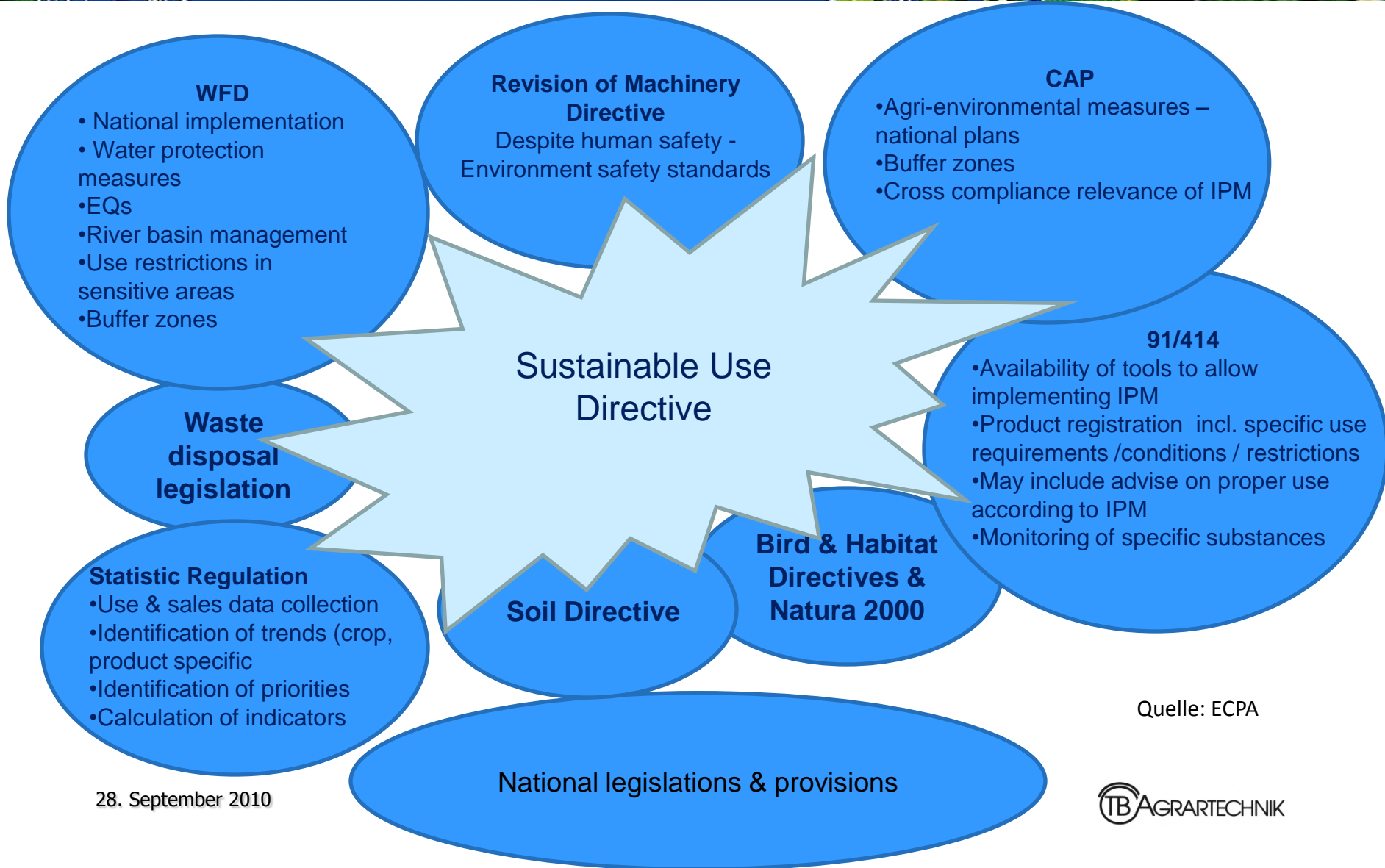
Risikoindikatoren (Art. 15)

- ❖ Es werden harmonisierte Risikoindikatoren festgelegt. MS können neben harmonisierten Indikatoren vorhandene nationale weiterhin verwenden.
- ❖ Die Mitgliedstaaten
 - a) **berechnen harmonisierte Risikoindikatoren** unter Verwendung von gemäß dem Gemeinschaftsrecht über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln erhobenen statistischen Daten und anderer relevanter Daten;
 - b) **ermitteln Trends bei der Verwendung bestimmter Wirkstoffe**;
 - c) **ermitteln vorrangige Themen**, wie **Wirkstoffe**, **Kulturpflanzen**, **Regionen** oder **Verfahren**, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, oder **bewährte Praktiken**, die als Beispiele angeführt werden können, mit denen sich die Ziele dieser Richtlinie erreichen lassen, nämlich die Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die Förderung der Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und alternativer Methoden oder Verfahren, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.
- ❖ **Information der Öffentlichkeit!**



Nationale Aktionspläne (Art. 4)

- ❖ MS erlassen nationale Aktionspläne (NAP's), in denen ihre quantitativen Zielvorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutz sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit der Verwendung von Pestiziden zu verringern.
- ❖ Bis **14. Dezember 2012** übermitteln MS der EK und den anderen MS ihre NAPs. Überprüfung alle 5 Jahre.
- ❖ EK legt dem EU-Parlament den Erfahrungsbericht der MS bis **14. Dezember 2018** vor.
- ❖ Information der Öffentlichkeit.



Quelle: ECPA



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ing. Anita Olson

TB Agrartechnik Service Ges.m.b.H.

Sellnergasse 2

A-2540 Bad Vöslau

Tel.: +43-2252-76960

Fax: +43-2252-71005

Email: office@tb-agrartechnik.co.at